

§11

(1) § 78 Absätze 2 und 3 des Gesetzbuches der Arbeit erhalten folgende Fassung:

„(2) Werktätige, die vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan geladen werden, sind für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen.“

(3) Für die Zeit dieser Freistellung erhalten die Werkstätigen einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.“

(2) § 78 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Ausgleichszahlung bei Vorladung vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan wird nicht gewährt, wenn der Werkstätige

- a) den ausgefallenen Arbeitslohn durch das betreffende Organ erstattet erhält,
- b) wegen einer von ihm begangenen strafbaren Handlung oder Ordnungswidrigkeit oder
- c) als Partei (Kläger oder Verklagter) eines Zivil- oder familienrechtlichen Gerichtsverfahrens geladen wurde.“

§12

Nach § 78 des Gesetzbuches der Arbeit wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werkstätige während der Arbeitszeit sofort einen Arzt in Anspruch nehmen muß.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werkstätige

1. auf Grund arbeitsrechtlicher oder anderer Bestimmungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit regelmäßig ärztlich untersucht oder behandelt wird;
2. infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit oder wegen des Verdachtes einer Berufskrankheit medizinische Behandlung in Anspruch nehmen oder ärztlich untersucht werden muß;
3. sich gesetzlich festgelegten oder angeordneten ärztlichen Untersuchungen, Gesundheitskontrollen oder medizinischen Behandlungsmaßnahmen bei übertragbaren Krankheiten, gesetzlich festgelegten, angeordneten oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen unterzieht

und die medizinische Betreuung entsprechend den Festlegungen der Organe des Gesundheitswesens während der Arbeitszeit stattfindet.

(3) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn

1. die werktätige Frau entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau die Schwangerenberatungsstelle auf sucht;
2. der Werkstätige entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau sein Kind der Mütterberatungsstelle vorstellt

und die Betreuung durch diese Einrichtung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

(4) Muß der Werkstätige andere ärztliche Untersuchungen und notwendige Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, so haben dies die

Betriebe ohne Arbeitszeitausfall durch Verlagerung der Arbeitszeit zu ermöglichen. Sind die Voraussetzungen für eine Arbeitszeitverlagerung nicht gegeben, ist der Werkstätige von der Arbeit freizustellen. Die Entscheidung hierüber ist vom Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu treffen.

(5) Die Freistellung gemäß Absätzen 1 bis 4 erfolgt für die erforderliche Zeit. Für die Dauer dieser Freistellung erhält der Werkstätige vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.“

§13

(1) § 82 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von 27 Werktagen. Ansprüche auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub sind damit abgegolten.“

(2) § 82 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Dieser Zusatzurlaub wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auch an Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus gewährt.“

(3) § 82 Abs. 3 wird aufgehoben.

§14

§ 88 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Sie haben die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Planung und Leitung, insbesondere der Produktion sowie der Forschung und Entwicklung, einzubeziehen.“

§15

§ 91 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel sind so zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu errichten, zu unterhalten und instand zu setzen, daß sie eine hohe Sicherheit gewährleisten und körperlich schwere sowie gesundheitsgefährdende Arbeiten weitgehend einschränken. Sie dürfen nur in der erforderlichen Schutzgüte angeboten, verkauft oder in Betrieb gesetzt werden. Bei der Planung und Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erfüllen. Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und die staatlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes haben das Recht, den Betriebsleitern hierzu verbindliche Auflagen zu erteilen.“

§16

§ 103 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(3) Bei stationärer Behandlung wegen Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Tuberkulose wird Krankengeld gezahlt. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten bei stationärer Behandlung Krankengeld.“